Deutsches Kinderhilfswerk e.V. | Leipziger Straße 116-118 | 10117 Berlin

An die

Bundesministerin für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen
Verena Hubertz

24. April 2026

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin

Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Bankverbindungen:
IBAN:
DE33 3702 0500 0003 3311 00
Spendenkonto:
IBAN:
DE27 3702 0500 0003 3311 11
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33XXX

Vereinsregister-Nummer:
AG Charlottenburg 15507 B
USt-ID: DE167064766

Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 KJHG)

Mitglied im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband

Spendensiegel
Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI)

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts (Baugesetzbuch-Upgrade): Kinder und Jugendliche als Teil der Öffentlichkeit, weitere kinderrechtliche Gesichtspunkte

Sehr geehrte Frau Ministerin Hubertz,

mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts“ sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden, um dringend benötigten Wohnraum zu schaffen. Dieses Ziel ist aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes grundsätzlich zu begrüßen, allerdings besteht die Gefahr, dass zentrale Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien dabei nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Insbesondere die geplante Streichung von §3 Abs. 1 Satz 2 BauGB „Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.“ würde einen signifikanten kinderrechtlichen Rückschritt bedeuten.

- **Wir sprechen uns mit Nachdruck dafür aus, die explizite Erwähnung von Kindern und Jugendlichen als Teil der zu beteiligenden Öffentlichkeit beizubehalten.**

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist in Deutschland geltendes Recht und für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung auf Bundesebene (wie auch auf Landes- und kommunaler Ebene, einschließlich der Gemeinden, Städte und Kreise) verbindlich anzuwenden. Zu den **Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention** zählen der Vorrang des Kindeswohls bei allen staatlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen (Art. 3 UN-KRK), das Recht auf Schutz vor Diskriminierung (Art. 2 UN-KRK), das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6 UN-KRK) **sowie das Recht auf Beteiligung und angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12 UN KRK).** Diese Prinzipien bilden den internationalen Mindeststandard für alle staatlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen.

Neben den Grundprinzipien enthält die UN-Kinderrechtskonvention mit **Art. 4 auch eine konkrete Verpflichtung für die Vertragsstaaten „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen.**

Art. 12 UN-KRK findet in der Bundesgesetzgebung bisher – jenseits der Kinder- und Jugendhilfe – wenig Beachtung. Das Baugesetzbuch stellt hier eine erfreuliche Ausnahme dar mit der Klarstellung, dass Kinder und Jugendliche Teil der zu beteiligenden Öffentlichkeit sind; diese Klarstellung erfolgte im Jahr 2013 u.a. auf Initiative des Deutschen Kinderhilfswerkes. Aus fachlicher Sicht kommt dieser Klarstellung zentrale Bedeutung zu, u.a. weil sich Beteiligungsformate und -methoden für Kinder und Jugendliche von denen der Erwachsenenbeteiligung unterscheiden: Weil für Kinder und Jugendliche andere Zeit(vor)läufe für die Realisierung von Beteiligungsverfahren vorgesehen werden müssen, weil ihr räumliches Vorstellungsvermögen erst ab einem bestimmten Alter vollständig ausgeprägt ist und sie Planungsunterlagen ggf. schlicht noch nicht verstehen, oder weil für Kinder und Jugendliche ggf. andere Gesichtspunkte in den Planungsverfahren von Bedeutung sind als für Erwachsene. Planungsverfahren müssen durch Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen nachhaltig und qualitativ gestaltet werden:

Mehr Geschwindigkeit ohne Beteiligung (was zu eingeschränkter Akzeptanz, Qualität und Nachhaltigkeit führt) stellt aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes keine kinderrechtskonforme, und damit auch keine kinderfreundliche, Zielformulierung dar. Die Erfahrungen u.a. aus Instrumenten wie der Spielleitplanung zeigen: Eine kindgerechte Planung mit entsprechend frühzeitiger Beteiligung öffnet den Horizont bei allen für die Planung Zuständigen und führt damit zu passgenaueren Ergebnissen. Diese entspricht den tatsächlichen Bedürfnissen und führt zu deutlich mehr Akzeptanz –sie hilft schlussendlich auch, Mehrkosten für Fehlplanungen zu vermeiden.

- **Anstelle einer Streichung ist eine Stärkung von §3 Abs. 1 Satz 2 BauGB angezeigt: Kinder und Jugendliche sollten in Planungsverfahren durch eigene, kindgerechte Beteiligungsprozesse verbindlich als gesonderte Zielgruppe angesprochen werden, ihre Meinung muss angemessen berücksichtigt werden.**

Weitere kinderrechtsrelevante Gesichtspunkte möchten wir in gesammelter Form benennen:

Beschleunigte Bauverfahren können dazu führen, dass:

- soziale Infrastruktur wie Kitas, Schulen und Jugendangebote nicht im gleichen Tempo mitwächst;

- bezahlbarer Wohnraum für Familien zu kurz kommt;
- Grünflächen und sichere Spiel- und Aufenthaltsräume verloren gehen, obwohl sie für das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen von besonderer Bedeutung sind;
- die Verkehrsinfrastruktur mit ausreichend sicheren Fuß- und Radwegen sowie einer ausreichenden Anbindung an den ÖPNV nicht im gleichen Tempo mitwächst;
- und soziale Verdrängung zunimmt.

Diese Entwicklungen wirken sich unmittelbar auf Lebensqualität, Bildungschancen und soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus.

Unsere, diese Problemstellungen adressierenden Forderungen:

- Auch beschleunigte Verfahren müssen Mitsprache von Kindern und Jugendlichen ermöglichen.
  → Einführung verpflichtender, niedrigschwelliger Beteiligungsformate mit nachweisbarer Wirkung.
- Wohnungsbau muss immer mit dem Ausbau von Kitas, Schulen und Freizeitangeboten einhergehen.
  → Keine Genehmigung im Schnellverfahren ohne gesicherte Infrastrukturplanung und Finanzierung.
- Spiel-, Sport- und Erholungsräume sind essenziell für die Entwicklung junger Menschen.
  → Mindeststandards für wohnortnahe Grünflächen, Freizeit- und Erholungsstätten.
- Schnelligkeit darf nicht zu Lasten der Lebensqualität gehen.
  → Verbindliche Standards für Verkehrssicherheit, Lärm- und Immissionsschutz sowie Aufenthaltsqualität.
- Bau-Turbo darf nicht zu Gentrifizierung führen.

  → Stärkere Mietregulierung und Schutzmechanismen für Familien in betroffenen Quartieren.

  → Mindestens 30 % Sozialwohnungen in Bau-Turbo-Projekten, Spezielle Kontingente für bezahlbare Familienwohnungen (3+ Zimmer), längere Bindungsfristen (z. B. 30 Jahre statt 10–15)

Die Berücksichtigung der UN-KRK ist aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes für die Zukunftsfähigkeit von Wohn- und Stadträumen von herausgehobener Bedeutung. In das weitere Gesetzgebungsverfahren bringen wir uns mit unserer ausgewiesenen kinderrechtlichen Perspektive gerne ein.

Wir würden uns über ein persönliches Gespräch freuen, um über konkrete Möglichkeiten des Zusammenwirkens zu sprechen und bedanken uns im Voraus für einen Terminvorschlag.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Hofmann
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.